



Sitzungsvorlage	angelegt: 01.06.2007	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Herr Meinen	07.06.2007	I/2-118-2007
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus		19.06.2007	öffentlich
Verwaltungsausschuss		25.06.2007	nicht öffentlich
Rat		17.07.2007	öffentlich

Bezeichnung:

Novellierung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wangerland ab 01.01.2008

Durch die Änderung des NKAG zum 01.01.2007 besteht die Möglichkeit auch außerhalb der prädikatisierten Gebiete Kurbeiträge zu erheben. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Wangerland mit der Erhebung von Kurbeiträgen in den zwei neugebildeten Kurbeitragszonen ab dem 01.01.2008 Gebrauch.

Weitere wesentliche Änderungen gegenüber der z.Zt. aktuellen Kurbeitragssatzung sind:

1. Änderung der Kurbeitragshöhe (§ 3 Abs. 1)
Die Geschäftsführung der Wangerland Touristik GmbH schlägt die im Satzungsentwurf enthaltenen neuen Kurbeitragsätze vor. Hintergrund ist das Ziel, die vor der Gemeinde jährlich nach dem Dienstleistungsvertrag zu zahlenden Beträge deutlich zu reduzieren. Aus Sicht der Verwaltung erscheint eine Reduzierung der Konsolidierungsbemühungen auf eine reine Beitragserhöhung als nicht angemessen. Vielmehr sollte innerhalb der Gesellschaft über nachhaltige Ausgabensenkungen diskutiert werden. Erst wenn nachweislich keine Ausgabensenkungen mehr möglich sind, ist über die Erhöhung von Gebühren und Beiträgen nachzudenken. Dies verlangt z.B. auch das Land Niedersachsen von der Gemeinde, wenn Bedarfszuweisungen beantragt werden (Stichwort: Zielvereinbarung). Allerdings sind die Entscheidungen über Ausgabensenkungen und ggf. Leistungskürzungen von der Gesellschaft in eigener Verantwortung zu treffen.
2. Änderung der Aufwandssätze aufgrund der Kalkulation für 2008 (§ 1 Abs. 6)
3. Änderung der Höhe des Jahreskurbeitrages (§ 3 Abs. 2)
4. Konkretisierung Jahreskurbeitragspflicht für Zweitwohnungsinhaber einschließlich Erstattungsregelung (§ 3 Abs. 4, 2. Satz)
5. Regelung Beginn und Ende der Jahreskurbeitragspflicht (§ 3 Abs. 5)
6. Implementierung des Kurkarten- und Meldescheinverfahrens (§ 7 Abs. 1 Nr. a)

7. Pflichten gemäss § 7 Abs. 1 gelten auch für beauftragte Dritte (Vermietungsservice) (§ 7 Abs. 3)
8. Erweiterung der Tatbestandbestandmerkmale zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 9 Abs. 1)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Wangerland erlässt die „Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Kurbeitragssatzung)“ in der dieser Niederschrift beigefügten Fassung.